



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 01/11
(Anlagen)

Freiburg i. Br., 14.02.2011

Unser Zeichen: 8600.2

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 24.02.2011

TOP 4 (öffentlich)

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 2025

hier: Entwurf zu Kapitel 1

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Der Planungsausschuss beschließt den anliegenden Entwurf zu Kapitel 1 als
Arbeitsgrundlage für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

(Anlage 1)

2. Anlass und Begründung

2.1 Beschlusslage in den Verbandsgremien

Am 09.12.2010 hat die Verbandsversammlung die Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte sowie die Ausarbeitung der einzelnen Plankapitel durchzuführen. Dem ging eine Klausurtagung am 23./24.07.2010 mit den Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern der Fraktionen voraus, bei der das grundlegende Selbstverständnis für die Fortschreibung des Regionalplans erörtert wurde. Bei weiteren Zusammenkünften am 13.10.2010 und am 13.01.2011 wurde dies vertiefend reflektiert.

DS VVS 10/10

2.2 Sachstand und weiteres Vorgehen zu Kapitel 1

Bei den Zusammenkünften von Juli 2010, Oktober 2010 und Januar 2011 bestand Konsens in allen Fraktionen darüber, dass der Gesamtfortschreibung des Regionalplans **kein eigenständiger Leitbildprozess** vorgeschaltet werden soll, da die verfügbaren Ressourcen und der Anspruch eines schlanken, d. h. effizienten (=steuerungsrelevanten) Regionalplans gegen einen solchen Prozess sprächen. Zudem würden mit einer Leitbilddiskussion Erwartungen in der Region ausgelöst, denen nicht entsprochen werden könnte.

Um dennoch die wesentlichen Zielsetzungen des Regionalplans darstellen zu können, ist eine **Arbeitsgrundlage** für die **formellen und informellen Verfahrensschritte** der Gesamtfortschreibung des **Regionalplans** erforderlich. Die Fraktionen haben deshalb die Geschäftsstelle gebeten, die grundlegenden Leitlinien des Regionalplans mit einem konkreten Textentwurf für das als **Pflichtaufgabe** zu erarbeitende **Kapitel 1** vorzulegen. Schriftliche Anregungen der Fraktionen hat die Geschäftsstelle bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits berücksichtigt.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung des Kapitels 1 ist die durch das Wirtschaftsministerium 2005 erlassene **Verwaltungsvorschrift Regionalpläne**, die verbindliche Vorgaben für einen einheitlichen Aufbau der Regionalpläne trifft.

(Anlage 2)

Der Entwurf zu Kapitel 1 kann noch keine abschließende Vorfestlegung für die Offenlage oder gar für den Satzungsbeschluss des Regionalplans entfalten, da er im Laufe des **weiteren Planungsprozesses** einer weiteren **Ausformung**, wechselseitigen **Rückkoppelung** mit den **Fachkapiteln 2 bis 5** und Konkretisierung in **Abstimmung** mit den **Gremien** sowie **Städten und Gemeinden** bedarf.

Angesichts dieser Sachlage ist es zweckmäßig weitere Anregungen der Fraktionen zu sammeln und in dem für die Offenlage des Regionalplans 2025 fortzuschreibenden Entwurf zu berücksichtigen.

Kapitel 1 soll als handlungsleitender **regionalpolitischer Orientierungsrahmen** (etwa im Sinne „**Welche Entwicklung für die Region wollen wir**“?) eine maßgebliche Grundlage für die Methodik der Planfortschreibung sein. Es wird den übergeordneten programmatischen Rahmen mit **Leitbildcharakter** für die nachfolgenden Plansätze der Fachkapitel 2 bis 5 mit ihren rechtsverbindlichen **Zielen** der Raumordnung bilden.

2.3 Veränderte Rahmenbedingungen für den Regionalplan

Neue Leitlinien für den Regionalplan sind notwendig geworden, da sich seit Inkrafttreten des bislang maßgeblichen Regionalplans im Jahr 1995 die sozio-ökonomischen **Rahmenbedingungen** für die Region Südlicher Oberrhein umfassend **verändert haben**.

Mit der fortschreitenden Globalisierung und dem wirtschaftlichen Strukturwandel mit einem sich verschärfenden Standortwettbewerb, dem technologischen Fortschritt, der EU-Osterweiterung, der Deutschen Einheit, dem sich abzeichnenden demografischen Wandel sowie dem Klimawandel sind Entwicklungen eingetreten, die außerhalb der seinerzeit prognostizierten Annahmen lagen und die erhebliche Auswirkungen auf die Raumentwicklung haben.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans soll in besonderem Maße von dem immer stärker werdenden Wettbewerb um Menschen, Arbeitsplätze und Unternehmen bei gleichzeitig enger werdenden Spielräumen für die Neuausweisung von Bauflächen und zunehmenden Herausforderungen bei der Sicherung der Daseinsvorsorge Rechnung tragen.

Dies erfordert eine **Neubewertung der planerischen Aussagen** und der **Potenziale in der Region** im Hinblick auf Zentrale Orte und deren Ausstattung, eine integrierte Betrachtung der Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung sowie des regionalbedeutsamen Einzelhandels und der Sicherung der Nahversorgung, den Ausbau regenerativer Energien sowie der Telekommunikationsstruktur, insbesondere der Breitbandversorgung.

Intention des Regionalplans mit dem Zieljahr 2025 ist es, die Region Südlicher Oberrhein im engen Zusammenwirken mit ihren Nachbarn und Partnern innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein so weiterzuentwickeln, dass eine **nachhaltige und ausgewogene Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung** unter Wahrung der **regionalen Identität** ermöglicht wird. Dem **Schutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen** kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Den damit verbundenen **Herausforderungen** und **Chancen** trägt die Region Südlicher Oberrhein durch die **Gesamtfortschreibung** des Regionalplans für den Zeitraum bis 2025 Rechnung. Er knüpft an die im Regionalplan 1995 aufgezeigten **raumbedeutsamen** Leitlinien und entwickelt diese als **Kursbuch der Region** zukunftsgerichtet **effektiv, umsetzungsorientiert** und **kommunalfreundlich** im Gesamtinteresse aller 126 Städte und Gemeinden weiter.

Regelungsgegenstand des **Regionalplans** ist **nicht** die **Eigenentwicklung** der Städte und Gemeinden. Diese fällt in den von Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 71 Abs. 1 LVerf garantierten Kernbereich der **kommunalen Planungshoheit** und unterliegt nicht der Zuständigkeit der Regionalplanung.

Der Regionalplan stellt demnach eine rahmensetzende **überörtliche** und **überfachliche** Leitvorstellung für die **Gesamregion** im Sinne einer nachhaltigen räumlichen **Perspektive** für alle Raumtypen der Region dar.

Er konzentriert sich ausschließlich auf **steuerungsrelevante regionalbedeutsame Aufgaben**. Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene **Kernaufgaben** im Sinne des Bundesraumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab (**Abstimmungsauftrag**), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (**Ausgleichsauftrag**). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (**Vorsorgeauftrag**).

2.4 Paradigmenwechsel in der Regionalplanung

Die dargelegten veränderten Rahmenbedingungen machen eine **andere Akzentuierung des Selbstverständnisses** mit einer Bedeutungsverschiebung der Kernaufgaben der Regionalplanung im Sinne eines **Paradigmenwechsels** erforderlich:

Um auch künftig Handlungsspielräume zu erhalten, wird es verstärkt darauf ankommen, die **Entwicklungsaufgaben** der Regionalplanung¹ als Beitrag für qualitatives Wachstum und Innovation zu **stärken**. Gleichzeitig erhalten die **Aufgabe** zur **Sicherung** der **Daseinsvorsorge** sowie die **Ausgleichsaufgabe** in Anbetracht der sich verändernden Bevölkerungsstruktur eine neue Gewichtung. Daueraufgabe der Regionalplanung bleibt die **Ordnungsaufgabe** im Sinne einer übergeordneten Koordination von Nutzungsansprüchen, Entwicklungspotenzialen und Schutzinteressen.

2.5 Schlussfolgerungen für Kapitel 1

Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen zu **Kapitel 1** deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an den Raum und scheinbaren **Gegensätzen** miteinander in **Einklang** zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren.

Der Duktus des vorliegenden Entwurfes zu Kapitel 1 unterscheidet sich deutlich von dem des **Regionalplans 1995**, der stark durch den **Ordnungsgedanken** geprägt war. Der Ansatz der Regionalplanfortschreibung resultiert aus dem dargelegten veränderten Selbstverständnis der Regionalplanung und dem Anspruch, verstärkt **Entwicklungsperspektiven** und **Chancen**, sowohl in ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht in den **Mittelpunkt** zu stellen. Dies ent-

¹ mit den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten normsetzenden und informellen Instrumenten

spricht auch dem für das Land Baden-Württemberg im rechtsverbindlichen LEP 2002 (PS 1.1) formulierten **Planungsleitsatz der Nachhaltigkeit**.

Diesem Entwicklungsansatz folgend, stellt der Entwurf zu Kapitel 1 „**Besondere Chancen und Herausforderungen für die Region**“ an den Anfang, gefolgt von „**Grundsätze zur Ordnung und Entwicklung der Region**“. Bei den Plansätzen zu Kapitel 1 handelt sich dabei ausschließlich um „**Grundsätze der Regionalplanung (G)**“ im Sinne von **regionalpolitischen Zielvorstellungen**. Diese Grundsätze sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für **nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen** öffentlicher und privater Belange.

Im Unterschied dazu stellen die in den Fachkapiteln 2 bis 5 enthaltenen „**Ziele der Regionalplanung (Z)**“ verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes dar. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauG), öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten (§ 4 ROG).

Gliederungsübersicht

1. Kapitel: Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Besondere Chancen und Aufgaben für die Region

1.1.1 (G) Leitbild der Regionalentwicklung

1.1.2 (G) Die Region als Einheit gestalten

1.1.3 (G) Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

1.1.4 (G) Chancengleichheit

1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung

1.2.1 (G) Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

1.2.2 (G) Demografischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge

1.2.3 (G) Die Region als Wirtschafts- und Wissensregion

1.2.4 (G) Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur

1.2.5 (G) Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum

1.2.6 (G) Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Besondere Chancen und Aufgaben für die Region

1.1.1 (G) Leitbild der Regionalentwicklung

- Ziel der regionalen Entwicklung ist, der international ausgerichteten, toleranten und weltoffenen Region Südlicher Oberrhein Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche **Leistungsfähigkeit** zu eröffnen. Grundlage dafür soll eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung der Region sein, die eine angemessene **Wohnungsversorgung** sichert und den Erhalt bzw. die Schaffung von **Arbeitsplätzen** ermöglicht. *„Prinzip der Nachhaltigkeit“*
- In der lebendigen und dynamischen **Region** soll eine weiterhin hohe Lebensqualität und Anziehungskraft für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste gesichert werden. Dabei begrüßt die Region im Sinne einer gelebten Willkommenskultur den Zuzug von integrationswilligen Menschen aller Nationalitäten und Altersklassen. *„Weicher Standortfaktor“*
- Eine nachhaltige Entwicklung der **Kulturlandschaft** soll unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft auch ihre Funktion für Erholung und für **Tourismus** gestärkt werden. Die besondere **landschaftliche Eigenart** der Teilräume der Region einschließlich ihrer biologischen Vielfalt soll erhalten werden. Die Ausstattung mit **Infrastruktureinrichtungen** und **moderner Kommunikationsinfrastruktur** soll in allen Teilräumen tragfähig weiter entwickelt werden. *„Gleichwertige Lebensverhältnisse“*
- Die **Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung** soll untereinander abgestimmt und an den Gesichtspunkten einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen, des **sozialen Miteinanders** sowie der **Integration** aller Bevölkerungsgruppen am Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet werden. *„Kohärente Regionalentwicklung“*
- Zur langfristigen Daseinsvorsorge für den Menschen sollen der Erhalt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere die Inanspruchnahme der nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen wie Boden und Grundwasser und Rohstoffe nachhaltig erfolgen. **Nachfolgenden Generationen** sollen **Gestaltungsspielräume** und **Handlungsmöglichkeiten** erhalten werden. *„Nachhaltiger Ressourcenschutz“*

Begründung zu 1.1.1:

Im Zusammenhang mit dem zunehmenden intensiven Standortwettbewerb sowie den steigenden sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüchen an den Raum gilt es, diese entsprechend dem für die Entwicklung des Landes Baden-Württemberg geltenden „Prinzip der Nachhaltigkeit“ miteinander in Einklang zu bringen und zu einer dauerhaft ausgewogenen Ordnung und Entwicklung des Raumes mit seiner

polyzentrischen Siedlungsstruktur hinzufügen. Auf eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilräumen soll hingewirkt und vorhandene innerregionale Ungleichgewichte vermindert werden.

Angesichts des vergleichsweise hohen Verdichtungsgrades in der Rheinebene, der in allen Teilräumen vorhandenen Flächenpotenziale im Siedlungsbestand sowie der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist ein sparsamer Umgang mit Siedlungsflächen geboten. Gleichwohl soll eine sparsame Flächennutzung mit der weiteren Entwicklung der Region insgesamt in Einklang gebracht werden.

Daneben kommt es darauf an, eine einseitige Belastung verdichteter Räume zu vermeiden und die Tragfähigkeit für eine leistungsfähige technische und soziale Infrastruktur in ländlichen Räumen zu verbessern mit dem Ziel, den ländlichen Räumen adäquate Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei kann nicht die Schaffung identischer Lebensverhältnisse in allen Teilräumen im Vordergrund stehen, sondern die Gewährleistung des Zugangs und der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und von Erwerbsmöglichkeiten sowie um die Gewährleistung von Infrastrukturstandards und Umweltqualitäten für alle Teile der Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und steigender Disparitäten innerhalb der Bevölkerung sowie der Vielzahl in der Region lebender Menschen mit Migrationshintergrund sind die Zuwanderung gut qualifizierter Menschen und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie ein soziales Miteinander besonders wichtig und Daueraufgabe für die Zukunftsfähigkeit einer Region.

1.1.2 (G) Die Region als Einheit gestalten

- Die Region Südlicher Oberrhein soll in der Wirkung nach außen und mit ihren inneren Verflechtungen als **ein zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsraum** innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein gestaltet werden.
- Dazu sollen sich die räumlichen Teile der Region entsprechend ihrer **Eignung gegenseitig ergänzen, ausgleichen** und zu einer **Standortoptimierung** beitragen. Mit den Instrumenten der Regionalentwicklung ist auf eine Minimierung des bestehenden **West-Ost-Gefälles** in der Region hinzuwirken.
- Die Region versteht sich als **solidarische Region**, die **für den Menschen gestaltet** und eine aktive **Teilhabe** aller an der **Attraktivität** und **Leistungsfähigkeit** der Region gewährleistet. Dazu sollen auch innerhalb der Teilräume und im Rahmen **interkommunaler Zusammenarbeit** eine **kooperative Regionalentwicklung** im Sinne **überörtlicher Verantwortungsgemeinschaften** gefördert und ausgebaut werden.

Begründung zu 1.1.2:

Stärke der Region ist die Vielfalt der Städte und Gemeinden mit ihrer polyzentrischen Struktur. Die Region begreift sich dabei mehr als nur die Summe ihrer Teile und will „gemeinsam Vielfalt stärken“. Eine Annäherung an diese grundlegende raumordnerische Zielsetzung ist in der Region Südlicher Oberrhein nur zu erreichen, wenn das Planen und Handeln der einzelnen Teilräume in der Region von Kooperation und Koordination und nicht von einem Gegeneinander geprägt ist.

Gleichzeitig gilt es, auch wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten für Gemeinden in ländlichen Räumen zu nutzen, um diese zu stabilisieren und das vorhandene Entwicklungsgefälle in West-Ost-Richtung zu verringern. Förderprogramme des Landes sowie des Bundes und der EU sollen unterstützend von den regionalen Akteuren genutzt werden.

1.1.3 (G) Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

- Die Region Südlicher Oberrhein soll als **geographische Mitte** der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu einem vernetzten polyzentrischen **Wissens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum sowie einem Kulturraum von europäischer Bedeutung** weiter entwickelt und gestärkt werden.
- Funktionen und regionale Entwicklungsaufgaben sollen in **Abstimmung** mit den **benachbarten Räumen** im Sinne einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft nach dem Prinzip der **Gegenseitigkeit** und **Gleichwertigkeit** gesichert, vernetzt und ausgebaut werden.
- Die Region Südlicher Oberrhein leistet ihren Beitrag zur Sicherung einer **kohärenten Raumentwicklung** in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein. Dabei sollen **grenzbedingte Entwicklungshemmnisse** in Zusammenarbeit mit den Partnern am Oberrhein **abgebaut** und eine grenzüberschreitende **Abstimmung von Planungen** intensiviert werden.

Begründung zu 1.1.3:

Die zentrale Lage der Region Südlicher Oberrhein mit ihrer strategischen Verkehrsgunst, der Nähe zu Frankreich und der Schweiz sowie eine fortschreitende Integration Europas bieten gute Voraussetzungen für eine Fortführung, Verstärkung und Vertiefung der trinationalen Zusammenarbeit am Oberrhein. Bereits heute verfügt die Oberrheinregion über metropolitane Funktionen vergleichbar mit anderen „Europäischen Metropolregionen“ und ist Wachstumsmotor für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Seine ausgesprochen polyzentrische Struktur und sein Grenzcharakter macht die Oberrheinregion zur Nahtstelle zwischen verschiedenen Staatssystemen und damit zu einem Labor der europäischen Integrationen. Die sich hieraus ergebenden Chancen sind vor dem Hintergrund der neueren EU-Politik zur „territorialen Kohäsion“ zu nutzen.

Die seit den 70er Jahren aufgebauten trinationalen Kooperationsstrukturen bieten vielfältige Möglichkeiten, um die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Partnern, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu intensivieren. Gleichzeitig ergeben sich Chancen, um innovative Projekte mit hohem Mehrwert in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Wissenschaft und Hochschulen, Wirtschaft, Mobilität und Infrastruktur, räumlicher Planung, Natur und Umwelt, Kultur und Tourismus, Erholung und Sport zu generieren und fortzuführen. In ihrem Zusammenspiel können sie einen kohärenten Beitrag zur Steigerung der Identität, des territorialen Zusammenhalts, der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region innerhalb Deutschlands und Europas leisten (LEP 2002, PS 6.2.3). Dabei gilt es, die kulturelle trinationale Vielfalt als Quelle und Ort für Kreativität und Innovation zu nutzen.

In einer polyzentrischen Metropolregion wie der Trinationalen Metropolregion Oberrhein steht das Wechselspiel einer komplementären Funktionsteilung und Zusammenarbeit zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Vordergrund. Ein solches Vorgehen kann auch einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Eigenkräfte sowie zur Sicherung der Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Region leisten. Gleichzeitig bietet es die Chance, Eigenständigkeit und Identität der Region Südlicher Oberrhein in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu wahren und diese in deren Gesamtprofil einzubetten.

Die Grenzlage ist nach wie vor ein Entwicklungshemmnis. Insbesondere bleiben die Verbindungsqualitäten über den Rhein sowohl auf der Straße als auf der Schiene noch deutlich hinter den Standards der Binnenverkehre zurück. Deshalb ist es erforderlich, auch unter Nutzung europäischer Förderprogramme, in Zusammenarbeit mit den Partnern am Oberrhein auf eine Verbesserung hinzuarbeiten.

1.1.4 (G) Chancengleichheit

- **Chancengleichheit** soll als **Leitprinzip der räumlichen Planung** zugrunde gelegt werden. Hierzu sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse im Lebensalltag von Frauen und Männern, alten und jungen Menschen, behinderten und nichtbehinderten Menschen in gleicher Weise anerkannt und berücksichtigt sowie deren Teilhabe an allen Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.
- Bei der Standortwahl und Ausgestaltung von **Arbeitsstätten** und **Wohngebieten** sowie von Versorgungs-, Erholungs- und Infrastrukturstandorten soll auf eine günstige Zuordnung zueinander (**Nutzungsmischung**) ebenso wie auf eine Zuordnung zu **öffentlichen Verkehrsmitteln** und deren **barrierefreier Erreichbarkeit** geachtet werden.

Begründung zu 1.1.4:

Raumordnerische und regionalplanerische Maßnahmen wirken sich auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufgrund unterschiedlicher Lebenszusammenhänge, Eigenschaften und Fähigkeiten verschieden aus. Dieses gründet z.B. bei Frauen und Männern auf der unterschiedlichen Einbindung in die Erwerbs- und Versorgungsarbeit sowie unterschiedliche Mobilitätsmöglichkeiten, verschiedene Qualifikationen und differierende Einkommenschancen. Eine stärkere Beachtung der geschlechterbezogenen Sichtweise kann durch die Anwendung der Strategie der Chancengleichheit erreicht werden.

Der Amsterdamer Vertrag hat im Jahr 1999 in seinen Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Ordnungsprinzip („Gender Mainstreaming“) EU-weit rechtlich verbindlich festgeschrieben. Neben einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen im Alltag von Frauen und Männern werden dort auch die Belange von alten und jungen Menschen sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen vertreten. Für die Regionalentwicklung soll dieses als handlungsleitendes Prinzip bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen gelten, mit dem neue Qualitätsstandards in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität erreicht werden.

Hinweis: Weitere Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung

1.2.1 (G) Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

- Die **polyzentrische Siedlungsstruktur** soll als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie als Voraussetzung zur dauerhaften Sicherung **gesunder Lebens- und Umweltbedingungen** in der Region Südlicher Oberrhein weiterentwickelt werden. Zur Sicherung der **Standortattraktivität aller** Städte und Gemeinden soll eine **angemessene Versorgung** mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung gewährleistet werden.
- Entwicklungspotenziale sollen vorrangig durch verstärkte **Innenentwicklung und Arrondierung** geschaffen werden. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in die vorhandene Siedlungs- bzw. Infrastruktur sowie das Landschaftsbild einfügen und in Abrundung vorhandener Siedlungsgebiete und in **flächensparenden** Erschließungs- und Bauformen verwirklicht werden.
- Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in den **Zentralen Orten** entlang der **Entwicklungachsen** und an den Bedienungsmöglichkeiten durch die **öffentlichen Verkehre** konzentrieren. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden. Die **Eigenentwicklungsmöglichkeiten** aller Städte und Gemeinden bleiben dabei gewahrt.
- Dorfkerne, Ortszentren und Innenstädte sollen als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens und als Standorte des Wohnens, Arbeitens, der Bildung, des Einkaufens sowie für Freizeit und Erholung weiterentwickelt werden.

Begründung zu 1.2.1:

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne der dezentralen Konzentration soll sich am System der Zentralen Orte sowie an Entwicklungachsen ausrichten und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vorrangig in Siedlungsbereichen und Zentralen Orten konzentriert werden. Gleichzeitig soll eine angemessene und sozialgerechte Versorgung mit Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung gewährleistet werden. (LEP 2002, PS 1.3).

Die hohe Zahl verfügbarer Flächenpotenziale im Bestand und steigende Unterhaltungskosten für die Infrastruktur machen eine Notwendigkeit zur Verankerung von „Innen vor Außen“ als Leitprinzip für eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung deutlich. Angesichts des Strukturwandels in der Wirtschaft und in der Bevölkerung ergeben sich wachsende Umstrukturierungspotenziale, die im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und Auslastung der vorhandenen Infrastruktur vorrangig genutzt werden sollen. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass alle wenig bzw. unbebauten Flächen oder aus Gründen aktueller Eigentumsverhältnisse nicht bebaubarer Grundstücke im Innenbereich einer Bebauung oder Nachverdichtung zugeführt werden sollen.

Vor dem Hintergrund stagnierender Bevölkerung und einem steigenden Anteil an nicht oder untergenutzten Siedlungsflächen in den Innenbereichen findet gleichzeitig eine anhaltende Bautätigkeit im Außenbereich oftmals ohne gute Anbindung an die vorhandene Infrastruktur statt. Daher sollen bei der notwendigen Ausweisung neuer Baugebiete auch Infrastrukturfolgekosten und Tragfähigkeiten (z.B. Schulen, Abwassernetze) ermittelt und berücksichtigt werden. Die Vielschichtigkeit von Wohnformen und Haushalten soll verstärkt Berücksichtigung im Wohnungsmarkt und bei der Ausweisung von Wohngebieten finden. Dazu gehören auch altengerechte Wohnformen und Mehrgenerationenwohnen.

1.2.2 (G) Demografischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge

- Die Bedeutung der **Zentralen Orte** in den ländlichen Räumen für die **Grundversorgung** soll gesichert und qualitativ weiter entwickelt werden. Die **Versorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in allen Teilräumen mit neuen und innovativen Angeboten **langfristig gesichert werden**.

Begründung zu 1.2.2:

Der demografische Wandel ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema und raumordnerisches Handlungsfeld. Die demografischen Veränderungen erfordern Entscheidungen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Regionalentwicklung. Eine dem Nachhaltigkeitsgedanken verpflichtete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ist dabei entscheidende Voraussetzung, ebenso wie eine angemessene und kostensparende Infrastrukturausstattung. Angesichts der bereits eingesetzten demografischen Entwicklung wird die Gesamtbevölkerungszahl der Region in den nächsten Jahrzehnten stagnieren. In ländlich peripheren Teilräumen wie dem Hochschwarzwald werden die Bevölkerungszahlen weiter zurückgehen mit der Folge: Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und der Schulpflichtigen, dagegen eine deutliche Zunahme älterer Menschen, vor allem Hochbetagter (über 80 Jahre). Die Auswirkungen der sich verändernden Bevölkerungsstruktur (Altersstruktur, Haushaltsstruktur) haben Auswirkungen auf den Siedlungsbedarf und auf die Infrastruktur der Gemeinden.

Angesichts dieser Entwicklungen darf die Ausstattung der Zentralen Orte in den ländlichen Räumen mit versorgungsorientierten Infrastruktureinrichtungen nicht zu Lasten der dort verbleibenden Bevölkerung eingeschränkt wird. Hierzu ergänzend sind vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs zu entwickeln. Hierbei soll das Infrastrukturangebot sich verstärkt an den nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen orientieren.

1.2.3 (G) Die Region als Wirtschafts- und Wissensregion

- **Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** der Region soll durch Erhalt und Schaffung **wohnnaher qualifizierter** und **vielseitiger Arbeitsplätze** gestärkt und langfristig gesichert werden. **Wachstum und Innovation** in der Region sollen in allen Branchen der Wirtschaft gefördert werden.

- Die benötigten und geeigneten Flächen sollen in erster Linie im Siedlungsbestand erhalten, gegebenenfalls erneut genutzt und verbessert werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Betriebe ist ein ausreichendes Angebot an Flächen vorzuhalten bzw. in qualifizierten Schwerpunkten konzentriert auszuweisen.
- Die Kooperation zwischen Hochschulen, Unternehmen, Behörden und Politik soll so gestaltet werden, dass sich die Region als leistungsfähiger zukunftsgerichteter Wirtschaftsraum sowie als **vernetzter Wissenschafts- und Forschungsstandort** im Sinne einer **Wissensregion** weiterentwickeln und profilieren kann.
- Die sich aus dem **demografischen Wandel** (Altersstruktur, Haushaltsstruktur) ergebenden ökonomischen **Chancen** für neue Produkte und neue personennahe Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Wellness und Betreuungsdienste, sollen zum Aufbau neuer Beschäftigungsfelder und Arbeitsplätze genutzt werden.
- Die Vorsorge für die Beschäftigungsmöglichkeiten der Bevölkerung ist von besonderer Bedeutung zur Sicherung der Standortattraktivität. Dazu sind vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnungsnah zu erhalten und im Sinne einer Angebotsplanung weiterzuentwickeln.
- Im Interesse der Nutzung, Intensivierung und Entwicklung der bestehenden Potenziale an qualifizierten Arbeitskräften, Arbeitsplätzen sowie bebauten und unbebauten Flächen in der Region ist im Sinne ihrer nachhaltigen Entwicklung zukünftig verstärkt die **Bündelung der Kräfte**, die Kooperation und Koordination zur Zielerreichung (Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen) erforderlich. **Interkommunales Planen und Handeln** soll intensiviert und gefördert werden.

Begründung zu 1.2.3:

Die zunehmende Globalisierung und Internationalisierung, der fortschreitende wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit einem zunehmenden nationalen, europäischen und internationalen Wettbewerb sowie den dynamischen Veränderungen im Bereich Telekommunikation erhöhen Anforderungen an Standortqualitäten für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Technologieunternehmen in der Region.

Gleichzeitig bietet die Region Südlicher Oberrhein aufgrund ihrer hohen wirtschaftlichen Dynamik und ihrer im bundesdeutschen Vergleich herausgehobenen Wirtschaftskraft ein hervorragendes Potenzial für Forschung und Entwicklung. Insbesondere durch fachübergreifende Kooperation von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein mit Unternehmen, Anwendern sowie Einrichtungen des Technologietransfers kann dieses Potenzial ausgebaut werden.

Hoch qualifizierte Arbeitskräfte sind ein Schlüssel für weiteres wirtschaftliches Wachstum, technischen Fortschritt und Produktinnovation. Neben ansprechenden Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangeboten in der Region spielen harte und weiche Standortfaktoren zur Erhöhung der Anziehungskraft der Region für gut qualifizierte Arbeitskräfte aus dem In- und Ausland eine besondere Rolle. Dabei kommt einer regional abgestimmten und vernetzten Wirtschaftsförderung, die sich gezielt auf die regionalen Schwer-

punktbranchen sowie auf die Bestandspflege und Neuansiedlung von Unternehmen konzentriert eine besondere Bedeutung zu. Die Wirtschaftsförderung kann damit einen Beitrag zum Ausbau eines arbeitsteiligen wirtschaftlichen Profils der Region und auch innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein leisten.

Eine regionale Schwerpunktbildung mit komplementären Funktionen und sich ergänzenden Profilen ist sinnvoll (Industrie, Gewerbe, Logistik, Dienstleistung, Technologie und Forschung), um einen Beitrag zur Stärkung der dezentralen Siedlungsstruktur zu leisten und gleichzeitig interkommunale Kooperationsmodelle vertiefen zu können. Für den Bedarf an gewerblichen Bauflächen ist wegen der kurzen Entscheidungszeiträume zwischen einer Investition zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und deren Realisierung auch künftig eine angebotsorientierte Planung erforderlich. Dabei soll verstärkt auf Brach- und Konversionsflächen zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus bleiben Maßnahmen der Bestandspflege zwingend notwendig. Die Lösung von Standort- und Nutzungskonflikten an bestehenden Standorten hilft, eingespielte Liefer- und Absatzbeziehungen, Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktionen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme einzuschränken. Für unvermeidbare Verlagerungen, aber auch für Neugründungen und Neuansiedlungen soll planerisch durch Schwerpunktbildung, d. h. durch überörtliche Konzentration auf geeignete Standorte, vorgesorgt werden.

Durch zukunftsorientierte Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote kann Fachkräftepotenzial qualifiziert und in der Region gehalten werden. Dabei kommt der Stärkung und Weiterentwicklung der Oberzentren Freiburg und Offenburg sowie den einzelnen Mittelbereichen als Arbeitsmarkt- und Ausbildungszentren eine besondere regionale Bedeutung zu. Als vorrangiger wirtschaftspolitischer Schwerpunkt ist in diesem Zusammenhang der Ausbau neuer Cluster und Schlüsseltechnologien zu sehen.

In Folge des intensiven Standortwettbewerbs kommt der Betreuung der Unternehmen sowie der Vermittlung geeigneter Objekte durch die Aktivitäten der regionalen und lokalen Wirtschaftsförderung eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Auch ist es wichtig, die Standortbindung der Unternehmen angesichts sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen zu stärken. Dieses kann insbesondere durch eine intensive Betreuung im Rahmen der Bestandspflege sowie ein aktives kommunales Gewerbeflächenmanagement (z. B. mit Flächentausch zur Schaffung betriebsnaher Erweiterungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene) gewährleistet werden. Die regionale Ebene bietet hier an, zu unterstützen und zu beraten.

1.2.4 (G) Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur

- Zur Sicherung der **Wettbewerbsfähigkeit** und **Standortattraktivität** der Region soll das **Verkehrsnetz** in seiner Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen **umweltbezogene Auswirkungen**, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit betroffener Menschen, **verkehrsträgerübergreifend minimiert** werden.
- Die Anteile des nicht motorisierten und des **öffentlichen Verkehrs** (ÖPNV) am gesamten **Personenverkehr** sowie die Anteile des **Schienengüterverkehrs** und der **Binnenschifffahrt** am gesamten **Güterverkehr** sollen **gesteigert** werden.
- Die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes soll siedlungs- und freiraumverträglich erfolgen. Eine weitere **Zerschneidung größerer Freiräume** soll **vermieden** werden.

Begründung zu 1.2.4:

Der Rheingraben ist ein Transitkorridor von internationaler Bedeutung und europäische Drehscheibe für den Personen- und Güterverkehr. Die Region ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) mit der Nord-Süd Eisenbahntransversale zwischen Rotterdam und Genua, die mehrere der stärksten Wirtschaftsräume des Kontinents miteinander verbindet. Die überregionalen Ost-West-Verbindungen einschließlich Schienenverbindungen sowie Bundes- und Landesstraßen in der Region Südlicher Oberrhein sind wichtige Ost-West-Verbindungen der Region und leisten einen Beitrag zum Abbau des Entwicklungsgefälles zwischen Schwarzwald und Rheinebene. (Eisenbahnstrecken Offenburg – Konstanz, Freiburg – Donaueschingen, B 28, B 33, B 31 u.a.).

Das Verkehrsaufkommen hat sich in der Region insbesondere seit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozess deutlich erhöht. Die Verkehrsbeziehungen und die Intensität der überregionalen und internationalen Verkehrsströme, insbesondere in Nord-Süd-Richtung, aber auch in Ost-West-Richtung, haben weiter zugenommen. Eine weiteres erhebliches Ansteigen der Verkehrsströme bis 2025 ist zu erwarten. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden diesen Veränderungen anzupassen. Gleichzeitig bietet es sich an, die Potenziale der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur durch eine stärkere Vernetzung intelligenter zu nutzen und Güter auf lange Distanzen vermehrt im kombinierten Verkehr auf der Schiene und dem Wasserweg zu transportieren.

Insbesondere verkehrlich hochbelastete Räume wie die Rheinebene bedürfen eines bedarfsgerechten Ausbaus, einer Vernetzung und Bündelung von Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der spezifischen Potenziale der Verkehrsträger. Bei Siedlungserweiterungen kommt einer Verminderung verkehrsbedingter Belastungen und der Bedienung mittels Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zwischen Verflechtungsbereichen und ihren Zentralen Orten, zwischen den zentralen Orten untereinander sowie zwischen Zentralen Orten und Erholungsräumen eine besondere Bedeutung zu. In ländlich peripheren Räumen kommt es verstärkt darauf an, flexible bedarfsorientierte Mobilitätsangebote zu schaffen.

1.2.5 (G) Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturräum

- Für die Region Südlicher Oberrhein wird eine **nachhaltige** und **Ressourcenschonende Raumentwicklung** angestrebt. Dies soll sowohl den Schutz, den Erhalt und die Entwicklung der Freiräume in ihrer ökologischen Funktion, eine **Reduzierung des Flächenzuwachses** für Siedlungs- und Verkehrszwecke und eine umweltschonende **Weiterentwicklung** der **Verkehrsinfrastruktur** sowie des **Rohstoffabbaus** und eine **dauerhafte Sicherung der überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen** umfassen.
- Die **Kulturlandschaft** in der Region soll entsprechend ihres natürlichen Potenzials für eine nachhaltige **Land- und Forstwirtschaft**, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen gesichert und entwickelt werden.

- Die besondere **biologischen Vielfalt** in der Region soll innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten dauerhaft gesichert werden. Standortangepasste, extensive Landnutzungen sollen gefördert werden. Der herausragenden Verantwortung der Region für die Sicherung auch international bedeutsamer Achsen und Korridore des **Lebensraumverbundes** soll Rechnung getragen werden.
- Die gesamträumliche Entwicklung in der Region soll sich verstärkt an den **Erfordernissen des Klimawandels** ausrichten. Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen, insbesondere die Zunahme der Hochwassergefahr sowie der sommerliche Hitzebelastung in der Region soll durch geeignete **Vorsorgemaßnahmen** auch in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Zusammenhängende Freiräume, die eine besondere Funktion für die Vorsorge vor Naturgefahren oder den Ausgleich von klimatischen Belastungen besitzen, sollen langfristig erhalten werden.

Begründung zu 1.2.5:

Eine nachhaltige Regionalentwicklung und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind zentrale Herausforderungen für die Raumordnung. Dies beinhaltet eine Bewahrung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch verschiedene Maßnahmen: Beschränkung von Freiraumverlusten auf das notwendige Mindestmaß, Bewahrung von großräumigen unzerschnittenen Freiräumen durch Bündelung von technischer Infrastruktur und einer kompakten Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip „Innen vor Außen“ (LEP2002, PS 3.1.9), Bewahrung und Vernetzung ökologisch sensibler Bereiche auch außerhalb von Schutzgebieten vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrszwecke gemäß des gesetzlichen Auftrages durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) sowie die Lenkung neuer Freirauminanspruchnahme möglichst in solche Bereiche, in denen sie keine schwerwiegenden Belastungen für den Naturhaushalt nach sich ziehen.

Land- und Forstwirtschaft erfüllen vielfältige ökonomische, ökologische und soziale Aufgaben, für die ausreichend land- und forstwirtschaftliche Flächen gesichert werden sollen. Für eine zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft ist es wichtig, dass Bewirtschaftungsweisen an die natürlichen Standortbedingungen, veränderten Klimabedingungen natur- und landschaftsverträglich sowie ressourcenschonend angepasst sind. Dies umfasst die Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft, insbesondere der Fortführung einer standortangepassten extensiven Grünlandwirtschaft, einer behutsamen Fortentwicklung von Siedlungsstrukturen sowie angepasster Bauformen mit dem Ziel des Erhalts der überregional bedeutsamen Kultur- und Erholungslandschaft Schwarzwald.

Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen, insbesondere die Zunahme der Hochwassergefahr sowie der sommerliche Hitzebelastung in der Region soll durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auch in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden. Zusammenhängende Freiräume, die eine besondere Funktion für die Vorsorge vor Naturgefahren oder den Ausgleich von klimatischen Belastungen besitzen, sollen langfristig erhalten werden.

1.2.6 (G) Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

- Zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushaltes sowie zur Profilierung der Region als Teil der **Energievorbildregion Oberrhein** sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur **Effizienzsteigerung der Energienutzung, zur Reduktion von Luftschadstoffen** sowie die Nutzung **regenerativer Energien** fortgeführt und ausgebaut werden.

Begründung zu 1.2.6:

Der Oberrheinraum stellt sich aufgrund seiner naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten als besonders sensibel gegenüber Klimaveränderungen dar. Dies stellt besondere Anforderungen an den vorbeugenden Charakter der Raumordnung und -entwicklung sowohl hinsichtlich der Reduzierung der Luftschadstoffe durch den Einsatz regenerativer Energien und der Förderung des ÖPNV als auch durch Vorgaben für die Siedlungsentwicklung mit der Sicherung siedlungsklimatisch wichtiger Ausgleichsräume.

Die Zusammenführung der Förderung aller Formen regenerativer Energien mit der Raumentwicklung ist Voraussetzung für eine nachhaltige Energieversorgung. Dabei ist es von großer Bedeutung, den Anteil regenerativer Energien flächensparend, umweltverträglich und in Abstimmung mit anderen konkurrierenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen zu erhöhen. Insbesondere in ländlichen Räumen bietet sich damit eine Chance, einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu leisten.

Dabei kann eine Weiterentwicklung von Handlungsstrategien zur Stärkung der Energieeffizienz einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der teilräumlichen Entwicklung, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen sowie zur Abstimmung mit raumbedeutsamen Maßnahmen leisten.

<p style="text-align: right;">Anlage 1 (zu Nr. 4)</p> <p style="text-align: center;">Gliederung des Regionalplans</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region 2. Regionale Siedlungsstruktur <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Raumkategorien <ol style="list-style-type: none"> 2.1.1 Verdichtungsräume 2.1.2 Randzonen um die Verdichtungsräume 2.1.3 Ländlicher Raum <ol style="list-style-type: none"> 2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum 2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne 2.2 Entwicklungsachsen <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Landesentwicklungsachsen 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen 2.3 Zentrale Orte <ol style="list-style-type: none"> 2.3.1 Oberzentren 2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche 2.3.3 Unterzentren 2.3.4 Kleinzentren 2.4 Siedlungsentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) 2.4.2 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung 2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe 2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus 3. Regionale Freiraumstruktur <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren <ol style="list-style-type: none"> 3.1.1 Regionale Grünzüge 3.1.2 Grünzäsuren 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz <ol style="list-style-type: none"> 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.2 Gebiete für Bodenerhaltung 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft 3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen 3.2.6 Gebiete für Erholung 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen 	<ol style="list-style-type: none"> 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen <ol style="list-style-type: none"> 3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen 4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen) <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Verkehr 4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen 4.3 Abfallwirtschaft <p style="margin-top: 20px;"><i>„Der Regionalplan ist nach dem Schema der Anlage 1 zu gliedern.</i></p> <p style="margin-top: 20px;"><i>Im Regionalplan sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Punkte aufzunehmen, soweit sie im Sinne von § 11 Abs. 3 LplG regionalbedeutsam sind.“</i></p>
---	--